

Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (Neuerlass)

(vom 1. März 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule erlassen.

II. Diese Verordnung wird auf den 1. August 2023 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Die Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

IV. Gegen die neue Verordnung, Dispositiv II Satz 1 und Dispositiv III dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli

Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (BLVV)

(vom 1. März 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|----------------------------------|--|
| Gegenstand | <p>§ 1. Diese Verordnung regelt die folgenden Angebote der Berufseinführung der Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fachbegleitung am Arbeitsort, b. mehrwöchige Weiterbildung (Kompaktweiterbildung), c. weitere Weiterbildungs- und Beratungsangebote. |
| Berufseinführung
a. Zulassung | <p>§ 2. ¹ Lehrpersonen sind zur Berufseinführung zugelassen, wenn sie bei deren Beginn mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 35% an einer Regelschule im Rahmen der Lektionentafeln oder an einer Sonderschule unterrichten und einer der folgenden Kategorien angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. berufseinsteigende Lehrpersonen einschliesslich Studierender mit praxisintegrierter Ausbildung, b. diplomierte berufseinsteigende Vikarinnen und Vikare, c. diplomierte wiedereinsteigende Lehrpersonen, die länger als acht Jahre nicht unterrichtet haben. <p>² Über die Zulassung weiterer Lehrpersonen zur Berufseinführung entscheidet das Volksschulamt.</p> <p>³ Zur Berufseinführung nicht zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Lehrpersonen, die bereits eine kantonale oder ausserkantonale Berufseinführung abgeschlossen haben, ausser Lehrpersonen gemäss Abs. 1 lit. c, b. Lehrpersonen, die auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 ohne Zulassung zum Schuldienst angestellt wurden. <p>⁴ Zur Kompaktweiterbildung nicht zugelassen sind Lehrpersonen ohne Lehrdiplom und Lehrpersonen gemäss Abs. 1 lit. c.</p> |

§ 3. Die Berufseinführung dauert

b. Dauer

- a. zwei Jahre für Lehrpersonen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und b,
- b. ein Jahr für Lehrpersonen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c.

§ 4. ¹ Die Berufseinführung kann spätestens fünf Jahre nach Erhalt des Lehrdiploms begonnen werden. c. Beginn

² Sie beginnt für

- a. Lehrpersonen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a mit der ersten Aufnahme der Lehrtätigkeit in einer Festanstellung,
- b. Vikarinnen und Vikare gemäss § 2 Abs. 1 lit. b bei Antritt eines Vikariats, das mindestens zwei Monate dauert.

³ Lehrpersonen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c beginnen die Berufseinführung mit der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit.

⁴ Bei Aufnahme der Lehrtätigkeit während eines Schulsemesters gilt die Berufseinführung als am Semesteranfang begonnen.

§ 5. Beenden Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit während der Berufseinführung, gilt das laufende Berufseinführungsjahr als abgeschlossen. Ist die Berufseinführung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, gelten bei einer erneuten Aufnahme der Unterrichtstätigkeit §§ 2–4 sinngemäss. d. Unterbruch

§ 6. Die Pädagogische Hochschule ist zuständig für

Zuständigkeit
a. Pädagogische
Hochschule

- a. die Ausbildung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter,
- b. die Durchführung und Auswertung der Kompaktweiterbildung sowie weiterer Weiterbildungs- und Beratungsangebote,
- c. weitere Belange der Berufseinführung, für die keine andere Stelle zuständig ist.

§ 7. ¹ Das Volksschulamt erfasst diejenigen Daten der zur Berufseinführung zugelassenen Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung erforderlich sind. b. Volksschulamt

² Es gibt der Pädagogischen Hochschule diejenigen Personendaten bekannt, die diese zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigt.

§ 8. ¹ Die Pädagogische Hochschule, das Volksschulamt, die Schulleitung und die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Zusammenarbeit

² Die Pädagogische Hochschule und das Volksschulamt legen die administrativen Abläufe, insbesondere betreffend die Datenbekanntgabe gemäss § 7 Abs. 2, in gegenseitiger Absprache fest.

B. Fachbegleitung am Arbeitsort

Pflicht	§ 9. Die Lehrpersonen gemäss § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, sich durch eine Fachbegleitung unterstützen zu lassen.
Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter	<p>§ 10. Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter unterstützen die Lehrpersonen in der Berufseinführung insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei der Bewältigung des Schulalltags, b. bei der Zusammenarbeit mit Eltern, c. mit Anregungen für die weitere Kompetenzentwicklung, d. bei der Reflexion des berufsspezifischen Handelns.
Umfang	<p>§ 11. ¹ Die Fachbegleitung umfasst höchstens</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 42 Stunden für Lehrpersonen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und b, b. 25 Stunden für Lehrpersonen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c. <p>² Über die Gewährung zusätzlicher Stunden entscheidet die Pädagogische Hochschule auf Antrag der Schulleitung.</p>
Aufgaben der Schulleitung	<p>§ 12. Die Schulleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sorgt für eine bedarfsgerechte Anzahl von Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern, b. teilt den Lehrpersonen in der Berufseinführung eine Fachbegleiterin oder einen Fachbegleiter zu und meldet die Zuteilung der Pädagogischen Hochschule.
Anforderungen	<p>§ 13. Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter</p> <ol style="list-style-type: none"> a. verfügen über die Ausbildung zur Fachbegleiterin oder zum Fachbegleiter oder haben sich dafür angemeldet, b. verfügen in der Regel über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe, c. üben ihre Lehrtätigkeit seit mindestens drei Jahren auf der entsprechenden Schulstufe aus, d. unterrichten mindestens zehn Wochenlektionen.
Ausbildung	<p>§ 14. ¹ Die Ausbildung zur Fachbegleiterin oder zum Fachbegleiter an der Pädagogischen Hochschule findet in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p> <p>² Die Anmeldung für die Ausbildung bedarf der Zustimmung der Schulleitung.</p>

§ 15. ¹ Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter werden für ihre Entlöhnung Tätigkeit gemäss Lohnklasse 22, Lohnstufe 3, entlöhnt.

² Sie werden durch jene Stelle entlöhnt, die den Lohn für ihre Unterrichtstätigkeit ausrichtet.

³ Bei Lehrpersonen, die dem Lehrpersonalgesetz unterstehen, leistet der Kanton an die Entlöhnung einen Anteil gemäss § 61 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005.

C. Kompaktweiterbildung

§ 16. ¹ Die Kompaktweiterbildung Angebot
und Dauer

- a. fördert die berufliche Professionalisierung,
- b. ermöglicht den Austausch zwischen Studium und Berufstätigkeit,
- c. vertieft den Erfahrungsaustausch.

² Die Kompaktweiterbildung dauert drei aufeinanderfolgende Wochen. Sie findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt. Über den Zeitpunkt der Durchführung entscheidet die Pädagogische Hochschule in Absprache mit dem Volksschulamt.

§ 17. ¹ Der Besuch der Kompaktweiterbildung erfolgt Anmeldung

- a. in der Regel im zweiten Jahr der Berufseinführung,
- b. in Ausnahmefällen spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Berufseinführung.

² Die Lehrpersonen melden sich für die Kompaktweiterbildung an. Die Anmeldung bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

³ Die Aufnahme in die Kompaktweiterbildung setzt voraus, dass genügend Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 18. ¹ Für den Besuch der Kompaktweiterbildung wird der Lehrperson bezahlter Urlaub gewährt. Der Unterricht wird von Studierenden der Pädagogischen Hochschule oder von Vikarinnen und Vikaren übernommen. Stellvertretung
und Entlöhnung

² Vikarinnen und Vikare werden durch jene Stelle entlöhnt, die den Lohn für die Unterrichtstätigkeit der Lehrperson in der Berufseinführung ausrichtet.

D. Weitere Weiterbildungs- und Beratungsangebote

- Kurse § 19. Die Pädagogische Hochschule bietet den Lehrpersonen Kurse an, in denen das Ausbildungswissen vertieft und Erkenntnisse für den Schulalltag gewonnen werden können.
- Beratung § 20. ¹ Die Lehrpersonen gemäss § 2 Abs. 1 können sich an der Pädagogischen Hochschule zu berufsspezifischen Fragen und Anliegen beraten lassen.
² Das Angebot umfasst höchstens
 a. 16 Stunden für die Einzelberatung,
 b. 20 Stunden pro Gruppe für die Gruppenberatung.
³ Über die Gewährung von zusätzlichen Stunden entscheidet die Pädagogische Hochschule.
- Durchführung § 21. ¹ Kurse und Beratung finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.
² Studierende mit praxisintegrierter Ausbildung können Kurse und Beratung spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Berufseinführung in Anspruch nehmen.
- Besondere Weiterbildungsveranstaltungen § 22. Das Volksschulamt kann die Pädagogische Hochschule beauftragen, für bestimmte Gruppen von Lehrpersonen in der Berufseinführung besondere Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen. Diese finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

E. Finanzierung

- Unentgeltlichkeit § 23. Die Berufseinführung ist für die Lehrpersonen unentgeltlich.
- Finanzierung § 24. ¹ Das Volksschulamt trägt zwei Drittel der Kosten der Durchführung der Ausbildung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sowie die Kosten der besonderen Weiterbildungsveranstaltungen. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.
² Die Pädagogische Hochschule trägt die Kosten der Angebote der Berufseinführung, soweit diese Verordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.
-

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 1. März 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 1. März 2023 wird pro Wochenlektion jährlich pauschal eine zusätzliche Arbeitszeit von 1,5 Stunden angerechnet.

Unterricht
a. Im
Allgemeinen

Begründung

A. Ausgangslage

Die Berufseinführung ist die Phase des Berufseinstiegs von Lehrpersonen. Sie umfasst die obligatorische Fachbegleitung am Arbeitsort, eine fakultative Kompaktweiterbildung sowie weitere fakultative Angebote. Die Berufseinführung bezweckt die Unterstützung der berufseinsteigenden Lehrpersonen bei der Bewältigung des Schulalltags und bei der Übertragung des Ausbildungswissens in die Praxis. Sie ermöglicht die Begleitung der Lehrperson bei der Entwicklung und Festigung ihrer Berufsidentität und fördert das beständige Überdenken des beruflichen Handelns sowie die berufsrelevanten Kompetenzen.

B. Ziele und Umsetzung

Das Angebot der Berufseinführung hat sich seit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (LS 414.416.3) im Jahr 2003, in der die frühere «Junglehrerberatung» weiterentwickelt wurde, etabliert und erfreut sich grosser Belieb-

heit. Die steigende Anzahl der Lehrpersonen, die vom Angebot Gebrauch machen, erfordert eine Anpassung der Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten (Volksschulamt [VSA], Pädagogische Hochschule Zürich [PHZH], 2008 flächendeckend eingeführte Schulleitungen). Die Einführung des neu definierten Berufsauftrags (nBA) an der Volksschule auf den Beginn des Schuljahres 2017/2018 erschwert zudem die Umsetzung der Verordnung, die einige Lücken bzw. Unklarheiten enthält, zumal die zeitlichen Ressourcen im Tätigkeitsbereich Unterricht (nBA) mit der Berufseinführungsphase gekoppelt sind. Das Angebot bedarf auch materieller Anpassungen. So soll die Fachbegleitung als zentrales Element der Berufseinführung neu obligatorisch zu absolvieren sein. Die Kompaktweiterbildung soll hingegen als fakultatives Angebot weitergeführt werden. In finanzieller Hinsicht ist die bisherige Praxis in der Verordnung zu verankern, wonach die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter durch diejenige Stelle entlohnt werden, die den Lohn für ihre Unterrichtstätigkeit ausrichtet. Aufgrund der zahlreichen Änderungen und der Beseitigung vorhandener Lücken und Unklarheiten wird die Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule neu erlassen. Die neue Verordnung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Klärung der Zuständigkeiten und führt die gelebte Praxis nach. Absprachen, insbesondere zwischen der PHZH und dem VSA, werden weiterhin nötig und sinnvoll sein, dienen sie doch regelmässig der Prozessoptimierung.

Mit dem Neuerlass der Verordnung, die unter anderem die Nutzung der Berufseinführungsangebote durch Absolvierende der Studiengänge für Quereinsteigende ermöglicht, wird sodann der entsprechende Auftrag aus der Änderung vom 24. August 2015 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41) erfüllt, mit der Studiengänge für Quereinsteigende sowie konsekutive Masterstudiengänge Sekundarstufe I eingeführt wurden. Damals wurde in den Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes festgehalten: «Mit der Aufnahme in das PHG gilt auch für die Studiengänge für Quereinsteigende § 14 im Abschnitt «B. Allgemeines», wonach die Pädagogische Hochschule für die Berufseinführung sorgt, die obligatorische und fakultative Teile umfasst. Weitere Einzelheiten sind nicht auf Gesetzesstufe zu regeln, sondern können im Rahmen einer nächsten Revision der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003 (LS 414.416.3) berücksichtigt werden.» (ABI 2015-01-30; Erläuterungen zu § 9 PHG in der Fassung vom 24. August 2015, in Kraft seit dem 1. März 2016).

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Die neue Verordnung wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Hochschulamt, dem VSA und der PHZH ausgearbeitet und am 24. März 2021 bei den Organisationen des Schulwesens (Lehrpersonenkonferenz der Volksschule, Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen, Verein Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich und Verbände der Zürcher Schulpräsidien, der Zürcher Schulleiterinnen und Schulleiter, der Zürcher Lehrerinnen und Lehrer sowie des Personals öffentlicher Dienste, Sektion Lehrberufe) zur Vernehmlassung unterbreitet. Mit Ausnahme des Verbands der Zürcher Schulleiterinnen und Schulleiter haben sich alle Adressatinnen und Adressaten zur Vernehmlassungsvorlage geäußert. Die neue Verordnung wird allgemein begrüßt. Die Adressatinnen und Adressaten erachten es als richtiges Zeichen, dass die Fachbegleitung am Arbeitsort obligatorisch wird. Wichtig sei, dass die Schulleitungen frühzeitig entsprechend informiert werden, so dass genügend Lehrpersonen zur Fachbegleitung ausgebildet werden können. Ausserdem wird geltend gemacht, dass sich durch das neuerdings obligatorische Angebot der Berufseinführung dessen Kosten verändern und namentlich auf die Gemeinden Mehrkosten zukommen. Dies trifft zumindest auf jene Schulgemeinden zu, die bisher keine Fachbegleitung eingerichtet und auf diese Weise die Fachbegleitung den Berufseinsteigenden faktisch vorenthalten haben. Ferner ist festzuhalten, dass die Freiwilligkeit der Kompaktweiterbildung grundsätzlich nicht wie eingewendet zu einem Abbau des Angebots bei der PHZH führt.

Die Verordnung sieht für die Anmeldung zur Kompaktweiterbildung die Zustimmung der Schulleitung vor (§ 17 Abs. 2). Dazu wurde angeregt, die Teilnahme an der Kompaktweiterbildung zwingend zu ermöglichen und dementsprechend auf eine Zustimmung der Schulleitung zu verzichten. Gegen eine Anpassung spricht, dass es sich um ein fakultatives Angebot handelt, die Kompaktweiterbildung über mehrere Jahre besucht werden kann und die berufliche Entwicklung auch im Interesse der Schulleitungen liegt. Die Zustimmung der Schulleitung zu Weiterbildungen der Lehrpersonen ist zudem auch zur Gewährleistung eines reibungslosen Schulbetriebs notwendig. Der Kritik an der Bestimmung, wonach Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter in Ausnahmefällen nicht über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe verfügen müssen (§ 13 lit. b), wird mit einer redaktionellen Anpassung («in der Regel»-Formulierung) Rechnung getragen. Ausnahmen müssen weiterhin möglich sein.

Die Meinungen zur einheitlichen Entlohnung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter über alle Schulstufen (§ 15) gehen auseinander. Sie wird einerseits als angemessen begrüßt, andererseits wird eine Entlohnung in der Lohnklasse und Lohnstufe gefordert, in der die Fach-

begleiterinnen und Fachbegleiter für ihre Unterrichtstätigkeit eingeteilt sind. Ein Anpassungsbedarf ist nicht erkennbar. Weiter wurden Anliegen vorgebracht, die nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. So wurde gefordert, dass die Ausbildung an der PHZH im Bereich Weiterbildung gemäss nBA angerechnet oder dass die Kostentragung des nBA geändert werden soll.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Der Gegenstand der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (BLVV) im Kanton Zürich bleibt gegenüber der bisherigen Verordnung insofern unverändert, als er die Fachbegleitung am Arbeitsort, die Kompaktweiterbildung und weitere Angebote (Weiterbildungen und Beratungen) umfasst. Neu findet die Fachbegleitung am Arbeitsort jedoch obligatorisch statt (§ 9). Die übrigen Angebote werden weiterhin als fakultative Angebote ausgestaltet.

§ 2. Berufseinführung a. Zulassung

§ 2 regelt, welche Personenkategorien zur Berufseinführung zugelassen sind. Vorausgesetzt wird, dass die Lehrpersonen bei Beginn der Berufseinführung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 35% (entspricht rund zehn Wochenlektionen) an der öffentlichen Volksschule oder einer Sonderschule unterrichten (Abs. 1). Lehrpersonen mit kleineren Pensen und Lehrpersonen, die an einer Privatschule unterrichten, steht das Angebot nicht offen.

Die Angebote der Berufseinführung richten sich grundsätzlich an berufseinsteigende Lehrpersonen, die über ein Lehrdiplom verfügen. Studierenden mit praxisintegrierter Ausbildung (z. B. Absolvierende von Studiengängen für Quereinsteigende oder von anderen praxisintegrierten Studiengängen wie z. B. konsekutiver Masterstudiengang mit Fachbachelor), welche die Lehrtätigkeit bereits während ihrer Ausbildung im Rahmen einer Festanstellung aufnehmen, stehen die Angebote der Berufseinführung mit Ausnahme der Kompaktweiterbildung, die erst nach der Diplomierung besucht werden kann (§ 2 Abs. 4), bereits vor dem Erwerb des Lehrdiploms offen (Abs. 1 lit. a). Bei diesen Studierenden bildet die Übernahme einer Lehrtätigkeit Teil der obligatorischen Ausbildung, die mit Abschluss des Studiums beendet ist.

Das Angebot der Berufseinführung richtet sich weiter an Lehrpersonen, denen das Lehrdiplom mangels Absolvierung sämtlicher Ausbildungsbestandteile (z.B. fehlender Nachweis betreffend Fremdsprachenkompetenz) noch nicht erteilt werden kann (Abs. 1 lit. a). Darunter fallen auch berufseinsteigende Lehrpersonen, die auf einer Schulstufe unterrichten, für die sie nicht diplomiert wurden. Es richtet sich ferner an diplomierte berufseinsteigende Vikarinnen und Vikare (Abs. 1 lit. b). Für diplomierte wiedereinsteigende Lehrpersonen regelt die neue Verordnung, dass sie das obligatorische Angebot wahrnehmen können, sofern sie länger als acht Jahre nicht unterrichtet haben (Abs. 1 lit. c). Von der Kompaktweiterbildung sind jedoch auch sie ausgeschlossen (Abs. 4).

Der Entscheid über die Zulassung von weiteren, in der Aufzählung nicht aufgelisteten anspruchsberechtigten Lehrpersonen liegt in der Kompetenz des VSA (Abs. 2). Die bisherige Verordnung ging vom Standardfall aus: Nach Erhalt des Lehrdiploms nahm die Lehrperson die Lehrtätigkeit mit einem grösseren Beschäftigungsgrad auf und arbeitete während einiger Jahre im Beruf. Neu werden weitere in der Praxis häufig vorkommende Fälle geregelt. So werden ausserkantonale absolvierte Berufseinführungen an das Angebot angerechnet. Lehrpersonen, welche die kantonale oder ausserkantonale Berufseinführung beendet haben, sind vom Angebot ausgeschlossen (Abs. 3 lit. a). Weiter sind Lehrpersonen von der Berufseinführung ausgenommen, die gemäss § 7 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) ohne Zulassung zum Schuldienst angestellt werden (Abs. 3 lit. b). Unbestritten ist, dass insbesondere diese Lehrpersonen bei ihrem Einstieg in die Lehrtätigkeit Unterstützung benötigen. Ihnen stehen daher einerseits spezifische Kurse an der PHZH zur Verfügung, andererseits können sie Coaching-Angebote der PHZH oder von Fachleuten vor Ort in Anspruch nehmen. Eine gewinnbringende Berufseinführung setzt dagegen Vorwissen voraus. Es ist deshalb nicht zweckmässig, Personen zur Berufseinführung zuzulassen, die kein Studium an einer Pädagogischen Hochschule absolviert oder zumindest begonnen haben und dadurch nicht über ein grundlegendes Verständnis des Lehrberufs verfügen. Der vorgesehene Umfang der Fachbegleitung würde für diese Personen sodann nicht ausreichen. Würden Personen ohne Zulassung zum Schuldienst zur Berufseinführung zugelassen, könnten diese im Fall eines späteren Studiums an der PHZH und damit zum Zeitpunkt des eigentlich vorgesehenen Berufseinstiegs keine Berufseinführung mehr absolvieren. Gegen eine Zulassung spricht ausserdem der Umstand, dass Anstellungen gemäss § 7 Abs. 4 LPG für längstens ein Jahr erfolgen können, während die Berufseinführung in der Regel zwei Jahre dauert.

Diplomierte wiedereinsteigende Lehrpersonen, die länger als acht Jahre nicht unterrichtet haben, können angesichts der bereits früher ausgeübten Lehrtätigkeit keine Kompaktweiterbildung beanspruchen. Sie absolvieren die obligatorische Fachbegleitung am Arbeitsort und können die fakultativen Weiterbildungs- und Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Ebenfalls keine Kompaktweiterbildung beanspruchen können, wie bereits ausgeführt, Lehrpersonen, die noch nicht diplomiert worden sind, wie beispielsweise Absolvierende von praxisintegrierten Studiengängen.

§ 3. b. Dauer

Die Berufseinführung dauert grundsätzlich zwei Jahre (lit. a). Ausgenommen davon sind ausschliesslich die wiedereinsteigenden Lehrpersonen, deren Berufseinführung angesichts der bereits früher ausgeübten Lehrtätigkeit nur ein Jahr dauert (lit. b). Ansonsten gilt die zweijährige Dauer uneingeschränkt. Falls Berufseinsteigende die Kompaktweiterbildung beispielsweise aufgrund von Kapazitätsengpässen an der PHZH nicht im zweiten Jahr der Berufseinführung, sondern erst später absolvieren können, wird die zweijährige Dauer der Berufseinführung davon nicht berührt. In diesen Ausnahmefällen kann die Kompaktweiterbildung bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Dauer gemäss § 3 lit. a besucht werden (§ 17 Abs. 1 lit. b).

§ 4. c. Beginn

Die Berufseinsteigenden befinden sich mit der ersten Aufnahme der Lehrtätigkeit automatisch in der Berufseinführung (Abs. 2 lit. a), Vikarinnen und Vikare bei Antritt eines Vikariats, das mindestens zwei Monate dauert (Abs. 2 lit. b). Berufseinsteigende, welche die Lehrtätigkeit in einer Festanstellung oder im Rahmen eines Vikariats später als fünf Jahre nach Erhalt des Lehrdiploms aufnehmen, können vom Angebot der Berufseinführung nicht profitieren (Abs. 1).

Für diplomierte wiedereinsteigende Lehrpersonen, die länger als acht Jahre nicht unterrichtet haben, beginnt die Berufseinführung mit der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit (Abs. 3). Aus organisatorischen Gründen starten die Angebote der Berufseinführung jeweils Anfang oder Mitte des Schuljahres. Bei Aufnahme der Lehrtätigkeit während eines Schulsemesters gilt die Berufseinführung als rückwirkend per Anfang des Schulsemesters begonnen (Abs. 4).

§ 5. d. Unterbruch

Ein Unterbruch der Berufseinführung ist einmal möglich. Wird die Berufseinführung unterbrochen, kann sie bei der Wiederaufnahme nicht nahtlos weitergeführt werden. Aus organisatorischen Gründen bedarf der Unterbruch vielmehr insofern einer einjährigen Phasierung, als die

Berufseinführungsdauer für das begonnene Jahr mit dem Unterbruch der Unterrichtstätigkeit nicht sofort unterbrochen, sondern per Ende des unterbrochenen Jahres wirksam wird. Erfolgt der Unterbruch während des zweiten Jahres, gilt die Berufseinführung per Ende des unterbrochenen zweiten Jahres als beendet.

Für Vikarinnen und Vikare, die während der Berufseinführung mehrere kürzere Vikariate absolvieren, erfolgt der Unterbruch mit dem Abschluss der letzten Unterrichtstätigkeit innerhalb eines Berufseinführungsjahres. Bei ihnen führt eine Karenz zwischen einzelnen Vikariaten somit nicht zwingend zum Abschluss des betreffenden Berufseinführungsjahres.

§ 6. Zuständigkeit a. Pädagogische Hochschule

Die PHZH ist für die Ausbildung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter (lit. a) und für die Durchführung und Auswertung der Kompaktweiterbildung sowie der fakultativen Weiterbildungs- und Beratungsangebote (lit. b) zuständig. Weiter entscheidet sie über Ausnahmen betreffend den Umfang von Fachbegleitungen (§ 11 Abs. 2, auf Antrag der Schulleitung) und betreffend den Umfang der Beratungsangebote (§ 20 Abs. 3). Im Sinne eines Auffangtatbestandes ist sie für sämtliche Belange der Berufseinführung zuständig, welche die Verordnung keiner anderen Stelle zuweist (lit. c).

§ 7. b. Volksschulamt

Das VSA ist für die Erfassung der Daten derjenigen Lehrpersonen zuständig, die zur Berufseinführung zugelassen sind (Abs. 1). Es tauscht sich mit der PHZH aus und gibt ihr diejenigen Personendaten weiter, die diese zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigt (Abs. 2).

Weiter ist das VSA für die Zulassung zur Berufseinführung von Lehrpersonen, die nicht unter die Personenkategorien gemäss § 2 Abs. 1 fallen, zuständig (§ 2 Abs. 2). Es kann die PHZH ferner beauftragen, besondere Weiterbildungsveranstaltungen für bestimmte Gruppen von Lehrpersonen in der Berufseinführung durchzuführen (§ 22), und trägt zwei Drittel der Kosten für die Durchführung der Ausbildung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter (§ 24 Abs. 1).

§ 8. Zusammenarbeit

Die PHZH, das VSA, die Schulleitungen und die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen (Abs. 1). Mit der Zusammenarbeit soll erreicht werden, dass ein gut koordiniertes Angebot zur Verfügung gestellt werden kann. Die administrativen Abläufe rund um das Angebot der Berufseinfüh-

rung werden in gegenseitiger Absprache zwischen der PHZH und dem VSA festgelegt (Abs. 2). Dies dient der Prozessoptimierung.

B. Fachbegleitung am Arbeitsort

§ 9. Pflicht

Die Fachbegleitung ist das zentrale Instrument der Berufseinführung. Die gemäss § 2 Abs. 1–3 zugelassenen Personenkategorien sind verpflichtet, sich durch eine Fachbegleitung unterstützen zu lassen.

§ 10. Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter

Die Fachbegleitung ist ein obligatorisches, schulinternes Begleitangebot mit dem Ziel, die Lehrperson bei der Bewältigung des Schulalltags zu unterstützen und sie in ihrem professionellen Handeln zu stärken (Unterstützung vor Ort und «on the job»). Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sind wichtige Ansprechpersonen und stehen den berufseinsteigenden Lehrpersonen bei Fragen und Unsicherheiten im Schulalltag zur Seite. Der regelmässige Erfahrungsaustausch führt zu zunehmender Sicherheit bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen. Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter haben keine beurteilende Funktion. Die Schule muss den berufseinsteigenden Lehrpersonen die Fachbegleitung anbieten und die berufseinsteigende Lehrperson ihrerseits muss die obligatorische Fachbegleitung in Anspruch nehmen.

§ 11. Umfang

Die Fachbegleitung umfasst höchstens 42 Stunden (Abs. 1 lit. a). Für diplomierte wiedereinsteigende Lehrpersonen, die länger als acht Jahre nicht unterrichtet haben (§ 2 Abs. 1 lit. c) beträgt die Fachbegleitung höchstens 25 Stunden (Abs. 1 lit. b). Über die Gewährung zusätzlicher Stunden entscheidet die PHZH auf Antrag der Schulleitung (Abs. 2).

§ 12. Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung sorgt für eine bedarfsgerechte Anzahl von Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern (lit. a) bzw. sorgt dafür, dass genügend Lehrpersonen die Ausbildung zur Fachbegleiterin oder zum Fachbegleiter besuchen. Sie teilt den Lehrpersonen in der Berufseinführung eine Fachbegleiterin oder einen Fachbegleiter zu und meldet die Zuteilung der PHZH (lit. b).

§ 13. Anforderungen

Lehrpersonen, die von den Schulleitungen als Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter zugeteilt werden, sind erfahrene Lehrpersonen, die auf derselben Stufe und in derselben Schuleinheit wie die berufseinsteigende Lehrperson arbeiten. Sie verfügen über die notwendige Ausbildung oder haben sich zu einer solchen angemeldet (lit. a). Zudem

verfügen sie in der Regel über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe (lit. b), üben ihre Lehrtätigkeit seit mindestens drei Jahren auf der entsprechenden Schulstufe aus (lit. c) und unterrichten mindestens zehn Wochenlektionen (lit. d). Bei kantonal angestellten Berufseinsteigenden muss die Fachbegleiterin oder der Fachbegleiter aufgrund der Entlohnung ebenfalls eine kantonal angestellte Lehrperson sein.

§ 14. Ausbildung

Die Ausbildung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter an der PHZH fördert die bewusste Personalentwicklung im Schulfeld. Sie findet während der unterrichtsfreien Zeit statt (Abs. 1). Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die angehenden Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter und bedarf der Zustimmung der Schulleitung (Abs. 2).

§ 15. Entlohnung

Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter werden für ihre Tätigkeit gemäss der Lohnklasse 22, Lohnstufe 3, entlohnt, unabhängig davon, auf welcher Schulstufe sie die Fachbegleitung erbringen (Abs. 1). Sie werden durch jene Stelle entlohnt, die den Lohn für ihre Unterrichtstätigkeit ausrichtet (Abs. 2). Abs. 3 regelt die anteilmässige Entlohnung durch den Kanton.

C. Kompaktweiterbildung

§ 16. Angebot und Dauer

Die fakultative Kompaktweiterbildung dauert drei aufeinanderfolgende Wochen und findet während der Unterrichtszeit statt (Abs. 2). Sie bietet den berufseinsteigenden Personen die Gelegenheit, ihre bisherigen Berufserfahrungen zu reflektieren sowie ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Im Rahmen des abwechslungsreichen Programms werden inhaltliche Schwerpunkte gesetzt und der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen gefördert, wodurch wertvolle Erkenntnisse für die weitere berufliche Entwicklung gewonnen werden können (Abs. 1). Lehrpersonen ohne Lehrdiplom und diplomierten wiedereinsteigenden Lehrpersonen, die länger als acht Jahre nicht unterrichtet haben, steht dieses Angebot nicht offen (§ 2 Abs. 4).

§ 17. Anmeldung

Die Kompaktweiterbildung kann im zweiten Jahr der Berufseinführung und in Ausnahmefällen spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Dauer gemäss § 3 lit. a bzw. spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Berufseinführung besucht werden (Abs. 1). Diese Ausnahmeregelung zu der in § 3 vorgesehenen Dauer ist sachgerecht, da die PHZH nicht jedes Jahr allen Berufseinsteigenden, die sich für die Kompaktweiterbildung

anmelden, einen Weiterbildungsplatz anbieten kann. Für die Anmeldung ist die Zustimmung der Schulleitung notwendig (Abs. 2).

§ 18. Stellvertretung und Entlöhnung

Das VSA gewährt den berufseinsteigenden Lehrpersonen für die Dauer der Kompaktweiterbildung einen bezahlten Urlaub. Die Absenz der Lehrpersonen wird in der Regel durch ein Lernvikariat (Studierende der PHZH im letzten Studienjahr) abgedeckt. Die Lernvikarinnen und Lernvikare erhalten für ihren Einsatz keine Entlöhnung. Bei Bedarf (beispielsweise bei fehlenden Lernvikariaten oder bei der Besetzung von Besonderen Klassen) und in gemeinsamer Planung mit der PHZH ordnet das VSA Vikarinnen und Vikare für die Stellvertretung der beurlaubten Lehrpersonen ab. Die Kosten für diese Vikarinnen und Vikare tragen die Gemeinden und der Kanton anteilmässig, sofern die berufseinsteigende Lehrperson kantonale angestellt ist. In den übrigen Fällen wird die Stellvertretung durch den Arbeitgeber der berufseinsteigenden Lehrperson entlohnt.

D. Weitere Weiterbildungs- und Beratungsangebote

§ 19. Kurse

Kurse, in denen das Ausbildungswissen vertieft und Erkenntnisse für den Schulalltag gewonnen werden können, bietet die PHZH unter anderem in den Themenfeldern Beurteilung und Zeugnisse, Disziplin und Klassenführung, Individualisieren und Differenzieren, Zusammenarbeit mit Eltern, Gesprächsführung und Kommunikation, Selbstmanagement sowie Fachdidaktische Vertiefungen an.

Das Kursangebot soll je nach Nachfrage ausgebaut werden können. Die PHZH als Anbieterin ist jedoch nicht verpflichtet, allen Lehrpersonen in der Berufseinführung die Teilnahme an einem gewünschten Kurs zu ermöglichen. Ein Anrecht auf den Besuch eines bestimmten Kurses besteht nicht.

§ 20. Beratung

Für die Beratung der berufseinsteigenden Lehrpersonen zur Bearbeitung von berufsspezifischen Fragen und Anliegen bietet die PHZH sowohl Einzel- als auch Gruppenberatungen, im Umfang von höchstens 16 Stunden für die Einzelberatung bzw. 20 Stunden pro Gruppe für die Gruppenberatung, an (Abs. 1 und 2). Über die Gewährung von zusätzlichen Stunden entscheidet die PHZH (Abs. 3).

§ 21. Durchführung

Kurse und Beratungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt (Abs. 1). Da die Ausbildung besonders für Studierende mit praxisintelligierter Ausbildung zeitintensiv ist, müssen diese die Beratungen und

Kurse nicht während der Berufseinführungsphase besuchen, sondern können den Besuch bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in § 3 lit. a festgelegten Dauer bzw. bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Berufseinführung in Anspruch nehmen (Abs. 2).

§ 22. Besondere Weiterbildungsveranstaltungen

Das VSA kann die PHZH beauftragen, für spezifische Gruppen von berufseinstiegenden Lehrpersonen (beispielsweise Lehrpersonen mit ausserkantonalen oder ausländischen Studienabschlüssen, Lehrpersonen mit einer stufenfremden Lehrbefähigung oder Lehrpersonen, welche die Lehrtätigkeit mit einem 35% unterschreitenden Beschäftigungsgrad oder später als fünf Jahre nach Erhalt des Diploms aufnehmen) in der Berufseinführung besondere Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen. Diese finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

E. Finanzierung

§ 23. Unentgeltlichkeit

Die Berufseinführungsangebote sind für die Lehrpersonen in der Berufseinführung wie bisher unentgeltlich. Zudem wird den Lehrpersonen in der Berufseinführung zwecks Entlastung jährlich eine zusätzliche Arbeitszeit von 1,5 Stunden pro Wochenlektion pauschal angerechnet (§ 7 Abs. 4 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 [LPVO, LS 412.311]). Diese Massnahmen dienen der Erleichterung des Berufseinstiegs und sollen die Wahrscheinlichkeit der Verweildauer im Beruf erhöhen.

§ 24. Finanzierung

Das VSA trägt für die Durchführung der Ausbildung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter (§ 14 Abs. 1) zwei Drittel der Kosten und von besonderen Weiterbildungsveranstaltungen (§ 22) die vollen Kosten. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt (Abs. 1). Die PHZH trägt diejenigen Kosten der Angebote der Berufseinführung im Rahmen ihres Globalbudgets, für welche die BLVV keine andere Finanzierungszuständigkeit vorsieht (Abs. 2). Sie übernimmt beispielsweise die Kosten für Kurse und Beratungen.

2. Lehrpersonalverordnung

In der Nebenänderung wird § 7 Abs. 4 LPVO angepasst, der einen Direktverweis auf die BLVV enthält. Es handelt sich um eine Anpassung redaktioneller Natur.

E. Auswirkungen

1. Private

Neu ist die Fachbegleitung ein obligatorisches Angebot der Berufseinführung. Im Übrigen hat die neue Verordnung keine Auswirkungen auf Private.

2. Gemeinden und Kanton

Der Erlass der BLVV ist so weit wie möglich kostenneutral umzusetzen. Das Angebot für die Kompaktweiterbildung wird grundsätzlich nicht abgebaut. Die Fachbegleitung besteht heute schon und die Kosten werden zukünftig mit demselben Finanzierungsschlüssel auf die Gemeinden und den Kanton verteilt (80% zulasten der Gemeinden, 20% zulasten des Kantons). Bei jenen Gemeinden, die bisher keine Fachbegleitung eingerichtet und zur Verfügung gestellt haben, wird die neue Verordnung, die das Angebot der Fachbegleitung für obligatorisch erklärt, zu Mehrkosten führen.

Da das Angebot neu auch den Absolvierenden von Studiengängen für Quereinsteigende sowie von weiteren praxisintegrierten Studiengängen offensteht, entsteht kurzfristig eine mengenmässige Ausweitung des Angebots. Diese Ausweitung hat zur Folge, dass mehr Lehrpersonen für die Aufgabe der Fachbegleitung qualifiziert werden müssen. Weil die Berufseinführung für die praxisintegrierten Studiengänge aber lediglich zu einem früheren Zeitpunkt beginnt und dafür später wegfällt, wäre eine allfällige Ausweitung des Angebots ein einmaliger Effekt, der sich über die ersten Jahre betrachtet ausgleichen würde. Allgemein wird der Neuerlass der Verordnung zu Einsparungen führen, da beispielsweise den Absolvierenden von Studiengängen für Quereinsteigende nicht zunächst während der Ausbildung (praxisintegrierte Studienphase) eine «Fachbegleitung Ausbildung» und nach Erhalt des Lehrdiploms eine «Fachbegleitung Berufseinführung» angeboten werden muss.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die neue BLVV ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (LS 930.1) verbunden. Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

G. Inkraftsetzung

Die neue BLVV wird auf den 1. August 2023 in Kraft gesetzt. Auf das gleiche Datum erfolgt die Aufhebung der bisherigen Verordnung vom 29. Januar 2003.